

Satzung des „Reit-, Fahr- und Pferdezuchtvereins Dossenheim e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reit-, Fahr- und Pferdezuchtverein Dossenheim e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Dossenheim. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Reit-, Fahr- und Pferdezuchtverein Dossenheim e.V. ist Mitglied des Reiterrings Badische Pfalz e.V., des Verbandes der Pferdesportvereine Nordbaden e.V., des Landesverbands der Pferdesportvereine Baden-Württemberg, des Badischen Sportbundes e.V. sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung FN.

§2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Amateurstatus. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Ausbildung von Reiterinnen und Reitern und in Theorie und Praxis durch entsprechend qualifizierte Ausbilder
- b) Entsendung von Mitgliedern zu Sportlehrgängen
- c) Vorbereitung und Abnahme von Reitabzeichen
- d) Teilnahme an Turnieren
- e) Durchführung eigener Turniere und sonstiger reitsportlicher Veranstaltungen
- f) Beratung und Unterweisung in der Haltung und Pflege von Pferden

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4a. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- b. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 2 Nr.4 a beschließen, dass dem Vorstand oder Teilen des Vorstandes für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.
6. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Antragsteller wird zunächst für 12 Monate auf Probe aufgenommen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben

§3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Der Umgang mit dem Pferd richtet sich nach dem Tierschutzgesetz.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Beschluss der Vorstandschaft. Innerhalb der Probezeit ist die Kündigung der Mitgliedschaft ohne Begründung möglich. Hierbei ist keine Kündigungsfrist einzuhalten.
- b. mit dem Tod des Mitgliedes.
- c. durch freiwilligen Austritt.

Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

d. durch Streichung von der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

e. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht zu befreien.

§6 Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der engere Vorstand des Vereins besteht aus

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier
- sportlichen Leiter
- Turnierleiter
- Leiter Wirtschaftsbetrieb

dazu im erweiterten Vorstand

- Platz und Hallenwart
- Jugendwart

- Vertreter des Reiterfanfarenzuges
- 2. Kassier
- Beisitzer
- Vertreter der Voltigierer

Der Verein wird im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Erstellung von Jahrestätigkeitsberichten zu den einzelnen Aufgabenbereichen.
5. Erstellung eines Kassenberichtes.
6. Aufstellung von Richtlinien und Anordnungen für die Wartung und den Betrieb vereinseigener Anlagen und Geräte.
7. Planung und Vorbereitung von Veranstaltungen, Bestimmung von Ausschüssen für diese.
8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder anderen Behörden, insbesondere zur Erlangung der Gemeinnützigkeit, verlangt werden, alleine durchzuführen. Die Mitglieder sind hierüber bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Der Vorstand ist verpflichtet in allen Angelegenheiten von weittragender Bedeutung die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Ämterzusammenlegung ist zulässig, jedoch darf eine Person nicht mehr als 2 Ämter wahrnehmen.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, digital oder in jeder anderen Weise einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung können auch schriftlich, fernmündlich, digital oder in jeder anderen Weise gefasst werden, wenn kein Vorstandmitglied widerspricht. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied vom vollendeten 15. Lebensjahr an eine Stimme. Die Stimmberechtigung beginnt nach einer Zugehörigkeit von 12 Monaten. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf jeweils nur eine zusätzliche Vollmacht ausüben. Die Mitgliederversammlung muss jährlich bis zum 30. Juni einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Für die Einladung gilt eine Frist von 2 Wochen. Sie hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu ergehen. Auch die Einladung per E-Mail ist zulässig. Bei Satzungsänderungen ist anzugeben, welche Paragraphen geändert werden sollen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu tätigen:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der folgenden Vorstandsmitglieder:
 - Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Sportlicher Leiter
 - Kassier (Kassenbericht)
 - Vertreter des Reiterfanfarenzuges
 - Bericht des Jugendwartes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Bestimmung der Kassenprüfer
5. Festsetzung des Jahresbeitrages und sonstiger Gebühren
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend, oder durch schriftliche Vollmacht gemäß §11 vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst

Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,

die Person des Versammlungsleiters,

die Zahl der erschienenen Mitglieder,

die Tagesordnung,

die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Satzungsänderungen sind wörtlich aufzunehmen.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, dabei sind Satzungsänderungen ausgenommen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter

Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§11, 12 und 13 entsprechend.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dossenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.03.2023 angenommen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dossenheim, 30.03.2023

Der Versammlungsleiter



Die Protokollführerin



Vorstehende Abschrift/~~Fotokopie~~
stimmt mit der Urschrift überein.

Mannheim, den **07. DEZ. 2023**

Der/Die Urkundsbeamte/in der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts


Justizfachangestellte

